

Bei dieser Sitzung ergab sich, daß alle Schwierigkeiten, die bei solchen Prozessen notwendig aufgeführt werden und die im ersten Moment ernst erschienen und seine Tugenden, zumal die Klugheit und die Liebe, zu verdunkeln schienen, aus den vorliegenden Akten, soweit ersichtlich, nicht widerlegt werden konnten. Daher übertrug die Heilige Kongregation ihrer historischen Sektion die Aufgabe, alle erreichbaren Dokumente sorgfältig zusammenzutragen und zu werten, so daß die Wahrheit völlig klar zu Tage trete.

Die historische Sektion hat ihre Aufgabe mit dem glücklichsten Erfolg gelöst. Denn alle Schwierigkeiten sind durch die Dokumente eindeutig widerlegt und die Schatten vollständig zerstreut worden, so daß die Tugenden des Dieners Gottes in vollem Glanz erstrahlen und der weiteren Entwicklung der Sache der Weg geöffnet worden ist.

Am 18. Juli dieses Jahres fand die vorbereitende Sitzung statt.

Endlich wurde am 8. August im Apostolischen Palast von Castel Gandolfo in Gegenwart des Heiligen Vaters Pius XII. die Hauptsitzung einberufen, in der der Kardinal-Ponens als Berichterstatter selbst die Diskussion über den Zweifel eröffnete:

Ob man in diesem Falle und zu dem vorliegenden Zweck überzeugt sei von der heroischen Übung der

theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe zu Gott und zum Nächsten, und der Kardinaltugenden: Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigung und Stärke und der mit diesen verbundenen Tugenden.

Der Heilige Vater hörte aufmerksam die Meinung der Hochwürdigsten Kardinäle, Offizialprälaten und Consultoren an, behielt sich dann aber die Abgabe seiner eigenen Meinung bis heute vor, um inzwischen mit inständigen Gebeten den Herrn anzuflehen, damit seine Entscheidung in einer so wichtigen Sache auch nicht im geringsten vom göttlichen Willen abweiche.

Daher rief er denselben Kardinal-Ponens, den Generalpromotor des Glaubens, P. Salvatore Natucci, und den unterzeichneten Sekretär zu sich, und nachdem er fromm das heilige Meßopfer dargebracht hatte, erklärte er:

Es stehe fest, daß der Ehrwürdige Diener Gottes Papst Pius X. die theologischen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe zu Gott und zum Nächsten und ebenso die Kardinaltugenden Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigung und Stärke und alle mit diesen zusammenhängenden Tugenden in heroischem Maße geübt habe, so wie es für diesen Prozeß notwendig ist.

Endlich befahl er, daß dieses Dekret verkündigt und in den Akten der Heiligen Ritenkongregation aufbewahrt werde.“

Die Kirche in den Ländern

Das ungarische Kirchenabkommen

Wie vor vier Monaten die polnischen Bischöfe (vgl. Herder-Korrespondenz, 4. Jhg. Heft 9, S. 412), so hat am 29. August d. J. auch der ungarische Episkopat die schwerwiegende Entscheidung getroffen, ein Abkommen mit der Regierung zu unterzeichnen, durch das die Beziehungen zwischen Kirche und Staat so weit geregelt werden sollen, daß die wesentlichen Belange beider Teile gewahrt werden.

Über den Entschluß unterrichtete der derzeitige Vorsitzende der ungarischen Bischofskonferenz, Erzbischof Grösz von Kalocsa, am 30. August die Presse mit folgendem Kommuniqué:

Der Erzbischof von Kalocsa, Josef Grösz, als Vorsitzender der Bischofskonferenz, richtete am 29. August den folgenden Brief an den Minister für Religion und öffentlichen Unterricht, Joseph Darvas:

„Eure Exzellenz! Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, daß die Bischofskonferenz in ihrer heutigen Sitzung das Abkommen gebilligt hat, das als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Kommission der Bischofskonferenz und der Kommission der Regierung vorgelegt worden ist und das Ziel verfolgt, die friedliche Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche und dadurch die Vertiefung der Einheit des ungarischen Volkes, seines Aufbaues und der friedlichen Entwicklung unseres Landes zu sichern.

Die Bischofskonferenz bevollmächtigt mich ferner, das

genannte Abkommen in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Bischofskonferenz und der für die Verhandlungen bestellten Kommission zu unterzeichnen.

Die Bischofskonferenz tat dies in der Hoffnung, daß die Schwierigkeiten in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Geiste gegenseitigen Verstehens beigelegt werden und daß dies schon bei der Regelung der Frage der Ordensleute in einem Geiste aufrichtiger Humanität, besonders im Hinblick auf die Zahl der für die Seelsorge zugelassenen Ordensgeistlichen und die Ermöglichung ihrer Wirksamkeit, seine Auswirkung hat.

Die Bischofskonferenz wünscht gleichzeitig zu betonen und zu erklären, daß die Bischöfe durch das genannte Abkommen in keiner Weise die Rechte des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat berühren wollen.

Mit dem Ausdruck meiner Hochachtung, Joseph Grösz, Erzbischof von Kalocsa.“

Das Abkommen ist das Ergebnis zweimonatiger Verhandlungen, die namens der Kirche von Erzbischof Grösz, Erzbischof Czaplak von Erlau, Bischof Hamvas von Csanad, Abt Sarkozy OSB von Pannonhalma, P. Sik, Provinzial der Piaristen, und P. Schretty als Bevollmächtigten des Franziskanerordens geführt worden sind. Während der Verhandlungen haben die Bischöfe sechs Plenarsitzungen abgehalten, deren letzte unter Teilnahme der genannten Ordensbeauftragten, der Generalvikare und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Seminardirektoren und Ordensobern am 29. August die Annahme des Abkommens beschloß.

Der Text des Abkommens ist durch das ungarische Außenministerium bekanntgegeben worden. Es wird bezweifelt, ob der bekanntgegebene Text sämtliche Vereinbarungen enthält. Möglicherweise sind, wie in Polen, geheime Nebenabreden getroffen worden. Der Text lautet:

I.

„Die Regierung der ungarischen Volksrepublik und die Konferenz der katholischen Bischöfe haben in dem Wunsche, die friedliche Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat zu gewährleisten und zur friedlichen Entwicklung des Vaterlandes beizutragen, nachstehenden Vertrag unterzeichnet:

1. Die Konferenz der Bischöfe erkennt gemäß den Bürgerpflichten Regierung und Verfassung der ungarischen Volksrepublik an. Sie erklärt, daß sie nach den Gesetzen der Kirche gegen jene kirchlichen Persönlichkeiten einschreiten wird, die die durch die Gesetze der Volksrepublik und das Aufbauwerk der Regierung errichtete Ordnung sabotieren.

2. Die Konferenz der Bischöfe verurteilt jede gegen das staatliche Regime gerichtete Tätigkeit, von welcher Seite sie auch kommen möge. Sie wird nicht zulassen, daß die religiösen Gefühle der Gläubigen und der Katholischen Kirche zu staatsfeindlichen politischen Zwecken mißbraucht werden.

3. Die Konferenz der Bischöfe appelliert an alle Gläubigen, als Bürger und Patrioten nach Kräften an dem großen Werk mitzuwirken, das unter Leitung der Regierung im Rahmen des Fünfjahresplanes vom gesamten ungarischen Volk eingeleitet wurde, um den Lebensstandard zu erhöhen und die soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Die Konferenz der Bischöfe fordert besonders den katholischen Klerus auf, nicht gegen die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu arbeiten, die als freiwillige Vereinigungen auf dem moralischen Prinzip der menschlichen Solidarität aufgebaut sind.

4. Die Konferenz der Bischöfe unterstützt die Friedensbewegung und billigt den Willen der ungarischen Regierung und des Volkes, sie zu verteidigen. Sie verurteilt jede kriegerische Aktivität und die Anwendung der Atombombe und wird die Regierung, die sie erstmals anwendet, des Verbrechens gegen die Menschheit beschuldigen.

II

1. Die Regierung der ungarischen Volksrepublik garantiert den katholischen Gläubigen die in der Verfassung zugesicherte freie Religionsausübung und die Handlungsfreiheit der Katholischen Kirche.

2. Die Regierung der ungarischen Volksrepublik stimmt der Wiederherstellung von acht katholischen Schulen (sechs Knaben- und zwei Mädchenschulen) zu und gibt ihr Einverständnis, daß männliche und weibliche Ordensangehörige in genügender Zahl wieder ihre Mission an diesen Schulen durchführen können.

3. Die Regierung der Volksrepublik wird in Übereinstimmung mit den mit anderen Konfessionen getroffenen Abmachungen zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben in folgender Weise beitragen: Während der ersten achtzehn Jahre, bis die Katholische Kirche ihre Bedürfnisse aus eigener Kraft decken kann, wird die Regierung ihr die erforderlichen Summen zukommen lassen, die alle drei oder fünf Jahre vermindert werden. Die Regierung der

Volksrepublik wünscht, daß diese Subventionen vor allem zur Besserung der Lage des niederen Klerus verwendet werden.

Zur Durchführung des Abkommens wird eine aus Vertretern der Regierung und des Episkopates zusammengesetzte Kommission gebildet werden.“

Die Bischöfe hatten mehrmals in der Zeit seit der Verurteilung von Kardinal Mindszenty öffentlich erklärt, daß sie die Wiederherstellung der Freiheit der Kirche in Seelsorge und Erziehungswesen als eine Voraussetzung für den Abschluß einer Vereinbarung mit dem Staate betrachteten. Mindestens hinsichtlich des Erziehungswesens haben sie diese Voraussetzung fallen gelassen. Was die übrige Freiheit der Kirche betrifft, fällt es auf, daß im ungarischen Abkommen, anders als im polnischen, keine staatliche Garantie für die Autorität des Heiligen Stuhles auf religiösem Gebiete gegeben worden ist.

Der Heilige Stuhl war noch am 30. August über das Abkommen nicht unterrichtet, da zwischen ihm und Ungarn keine diplomatischen Beziehungen bestehen und die Bischöfe vom Staat offenbar nicht ermächtigt wurden, in Rom Bericht zu erstatten. So hat sich der Heilige Stuhl darauf beschränkt, offiziös erklären zu lassen, daß die Gesamtregelung der Beziehungen zum Staate in einem Lande seiner Zuständigkeit unterliegt. Was die Bischöfe zur Unterzeichnung des Abkommens veranlaßt hat, liegt auf der Hand. Sie gewährten dem Staate, was mit ihrem Gewissen eben noch vereinbar war, um dem Volk wenigstens die Sakramente und ein Mindestmaß an religiöser Verkündigung zu erhalten.

Eine Woche nach der Unterzeichnung veröffentlichte die ungarische Regierung ein Dekret, wonach alle Ordensniederlassungen in Ungarn mit Ausnahme der für die Unterhaltung der acht genehmigten Schulen erforderlichen Klöster der Benediktiner, Piaristen, Franziskaner und Schulschwestern binnen drei Monaten aufgehoben werden. Etwa 10 000 Ordensleute sind dadurch betroffen. 63 Orden und Kongregationen hören auf zu existieren. Die Bischöfe haben in einem gemeinsamen Hirtenbrief am 10. September gegen diese Maßregel Protest erhoben. Aus dem Hirtenbrief geht hervor, daß die Aufhebung der Orden einen der Gegenstände der Verhandlungen gebildet hat, die dem Abkommen vorausgingen. Es sei den Bischöfen aber nicht möglich gewesen, die Regierung zu einer Änderung ihres Entschlusses zu bewegen.

Noch ein anderer Erlaß, der dieser Tage erschien, wirft ein Licht auf den Geist, in dem die Regierung das soeben unterzeichnete Abkommen auffaßt. Der Erlaß geht vom Unterrichtsministerium aus und betrifft die Rechtsstellung der Religionslehrer an den Staatsschulen. Diese Religionslehrer werden auf Vorschlag der Kirchenbehörde von der Unterrichtsverwaltung stets widerwillig beauftragt. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie sofort zu entlassen sind, wenn sie sich den Anordnungen der Unterrichtsbehörde nicht fügen. Sie haben sich im Unterricht genau an die anerkannten Lehrbücher und Instruktionen zu halten und werden vom Staat daraufhin überwacht. Sie sind nicht Mitglieder des Lehrkörpers, nehmen nicht an Konferenzen teil und haben nicht das Recht, sich außerhalb ihrer Stunden im Schulgebäude aufzuhalten. Im Unterricht selbst dürfen sie keine Noten erteilen und fehlende Schüler nicht bestrafen.